

quellen für die Betriebsfortführung in diesem Zeitraum sowie die Verfahrenskosten darstellt.

Die Darstellung der Kosten in der Planung ist nach dem Wortlaut – neben der durchzuführenden Vergleichskostenrechnung – auf 6 Monate begrenzt. Dies ergibt jedoch insoweit keinen Sinn, als Gerichtskosten und die Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters sich nach der verwalteten Masse richten und damit auf die Gesamtdauer des Verfahrens zu berechnen sind. Im vorläufigen Verfahren sind diese mit Blick auf die zu erwartende Masse sehr schwer zu prognostizieren. Lediglich Beraterkosten in der Unterstützung der Eigenverwaltung, die regelmäßig auf Stundenonorarbasis geschätzt werden können, sind auf diesen Zeitraum abgrenzbar. Für die Finanzplanung kann daher wohl nur der geschätzte Abfluss der Mittel gemeint sein. Dies hätte allerdings zur Folge, dass die Gerichtskosten und ein Vorschuss auf die Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters im einheitlichen Vergütungssystem berücksichtigt werden müssten, geht man berechtigterweise vom Anfall in den ersten 6 Monaten aus. Die Mehr- oder Minderkosten der gesamten Eigenverwaltung sind dann nochmals gesondert darzustellen. Umstritten ist bereits jetzt, ob eine Darstellung des Vergütungssystems genügt oder die tatsächlichen Kosten geschätzt darzustellen sind. Wie

mit dem Ansatz von Beraterkosten im Vorfeld zur Vorbereitung der Antragstellung umzugehen ist, ist ebenfalls zu klären.

Weiter darzulegen ist ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens unter Darstellung der Krisenursachen und der angedachten Maßnahmen zur Unternehmenssanierung sowie die Darstellung zum Stand von Verhandlungen mit Gläubigern sowie Dritten. Hierbei hat der Schuldner auch darzulegen, mit welchen Gläubigern ggf. keine Verhandlungen geführt worden sind. Daran wird deutlich, dass die Einbeziehung der Gläubiger in der Eigenverwaltung stärker in den Fokus gerückt wird und ein vorheriges Einbinden der wichtigsten Geschäftspartner gesetzgeberisch gewollt ist. Ohne Frage ist dies auch sinnvoll und zwingend für das erfolgreiche Gelingen einer Sanierung in der Eigenverwaltung. Und auch die eigene Reflektion über Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen sind mehr als sinnvoll, um dem Versuch vorzubeugen: fangen wir erst mal an, dann sehen wir schon, wo wir ankommen.

Letztlich muss mit dem Antrag dargelegt werden, welche Vorkehrungen das Unternehmen getroffen hat, um die insolvenzrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die in der Eigenverwaltung in dessen Verantwortung liegen, sei es selber oder durch beauftragte Berater – letzteres wird mangels Kenntnissen in der Unternehmensführung der Realität entsprechen.

Anders als im Falle des § 270 d Abs. 1 InsO kann das Unternehmen die vorgenannten Unterlagen selbst erstellen und benötigt keinen unabhängigen Dritten. Die Angaben überprüft das Gericht auf Schlüssigkeit und hinterfragt, ob im Wesentlichen zutreffende Tatsachen der Planung zugrunde gelegt wurden. Stellt das Gericht Fehler fest, ist eine Nachbesserung möglich. Wenn die Eigenverwaltung teurer wird als das Regelverfahren oder eine Kostendeckung für die Betriebsfortführung und die Kosten der Eigenverwaltung nicht sichergestellt sind, erfolgt eine Anordnung der Eigenverwaltung nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten. Was genau dies zu bedeuten hat, wird aktuell heftig diskutiert.

Doch mit dieser ganzen Prognoserechnung ist es noch nicht genug. Auch wird die bisherige Unternehmensführung auf den Prüfstand gestellt, da unzuverlässige Schuldner von der Eigenverwaltung ausgeschlossen werden sollen. Es ist anzugeben, ob verzugsbegründende Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmern, Pensionskassen, nennenswerte Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen oder gegenüber Sozialkassen oder Lieferanten bestehen. Und auch die Buchführungs- und Offenlegungspflichten in den letzten drei Jahren müssen erfüllt sein. Ist dies nicht gegeben, stellt sich ebenfalls die Frage nach dem Ausrichten des Verfahrens an den Gläubigerinteressen, um die Hürde in die Eigenverwaltung zu nehmen. Vorgenannte Indizien sind wenig von einer Rücksichtnahme auf Gläubigerinteressen geprägt. Letztlich ist darzulegen, ob in den letzten drei Jahren Vollstreckungssperren nach der InsO oder dem StaRUG in Anspruch genommen wurden.

Kurz & bündig

Mehr Geld für Ausschüsse

Der Bundesgerichtshof hat geregelt, was der Gesetzgeber bislang versäumt hat: Mitglieder eines Gläubigerausschusses können für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit angemessen vergütet werden. Der in der Vergütungsordnung vorgesehene und völlig unzureichende Rahmen von 35 bis 95 EUR pro aufgewendete Stunde kann im Einzelfall überschritten werden. Der Stundensatz richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit. Das Insolvenzgericht ist berechtigt, bei entsprechenden Umständen über den Rahmen hinauszugehen. So hat es der BGH mit Beschluss vom 14.1.2021 (IX ZB 71/18) entschieden. Und aus den Gründen ergibt sich, dass auch Stundensätze von 200 EUR oder sogar bis 300 EUR möglich sind, wenn das Mitglied ansonsten einen unzumutbaren Erwerbsverlust erleiden würde. Zum Beispiel weil Freiberufler ihre Leistungen marktüblich zu anderen Konditionen erbringen und ihre besondere Qualifikation und Sachkunde für das Verfahren einsetzen.